



KOMMISSION 7

Kantonale Behörden I Allgemeine Bestimmungen und Grosser Rat

Erste Lesung

Minderheitsbericht *Art. 709 Abs. 2 (Suppleantensystem)*

Unterzeichnende:

- Christelle Héritier (Valeurs Libérales-Radicales)
- Mathieu Caloz (Valeurs Libérales-Radicales)
- Florian Evéquoz (Appel Citoyen)
- Janine Rey-Siggen (Parti Socialiste et Gauche citoyenne)
- Leander Williner (CSPO)

15. Juli 2021

A. Einleitung, allgemeine Erwägungen

Umstritten ist vor allem der Artikel 709 Absatz 2, der die Anzahl Suppleantinnen und Suppleanten im Grossen Rat festlegt.

B. Vorschläge und Erwägungen der Minderheit

1. Artikel 709 Absatz 2

Die Minderheit der Kommission 7 lehnt Artikel 709 Absatz 2 in der von der Mehrheit der Kommission beschlossenen Form ab. Sie beantragt folgende Änderung:

Art. 709 Zusammensetzung

¹ ...

² Das Gesetz legt ein Suppleantensystem fest. Die Anzahl Suppleantinnen und Suppleanten beträgt höchstens 65 85.

Die Frage der Anzahl Suppleanten/innen wurde in der Phase der Prüfung der Grundsätze diskutiert und eine Reduzierung auf 85 wurde von der Mehrheit des Verfassungsrates bevorzugt. In der Vorentwurfsphase schlägt die Mehrheit der Kommission vor, die Einrichtung des Suppleantensystems dem Gesetz zu überlassen, aber eine Obergrenze von 85, d.h. etwa 2/3 der 130 Sitze, festzulegen. Die Minderheit schlägt demgegenüber vor, dass diese Obergrenze die Hälfte der Anzahl Sitze, nämlich 65, nicht überschreiten soll.

In der öffentlichen Vernehmlassung wurde eine Senkung der Anzahl der Suppleanten/innen auf 65 befürwortet (32,2%). 17% der Teilnehmenden haben sogar eine vollständige Abschaffung der Suppleanten/innen vorgeschlagen. Auch viele freie Kommentare forderten eine deutliche Senkung oder die Abschaffung des Suppleantensystems. Von den institutionellen Akteuren unterstützten ebenfalls mehrere eine Senkung auf 65, darunter 10 Gemeinden und die Wirtschaftsverbände. Für den WGV zum Beispiel würde eine Senkung auf 65 die Tätigkeit der Suppleanten/innen erhöhen und ihre politische Ausbildung verstärken.

Neben dem Kanton Wallis kennen nur die Kantone Graubünden, Neuenburg, Genf und Jura ein Suppleantensystem. Die Anzahl Suppleanten/innen ist derzeit im Wallis am höchsten. In den französischsprachigen Kantonen ist die Anzahl Suppleanten/innen höchstens etwa halb so hoch wie die Anzahl der Abgeordneten (GE: 17 für 100; JU: 33 für 60; NE: 21 für 100). Es ist auch anzumerken, dass das Suppleantensystem in diesen Kantonen die kleinen politischen Parteien nicht benachteiligt, da sie in einem grosszügigeren Verhältnis Suppleanten/innen erhalten als die grossen Parteien. Das Walliser Gesetz, das das Suppleantensystem definieren wird, könnte sich daran orientieren. Für jede Liste, die einen Sitz erhält, wird ausdrücklich mindestens ein Suppleantensitz garantiert (Vorentwurf, Artikel 710, Absatz 6).

Mitglieder des Walliser Grossen Rates, die im Rahmen einer Studie¹ befragt wurden, haben auf bestimmte Nachteile hingewiesen, die eine zu hohe Anzahl an Suppleanten/innen mit sich bringen, wie z.B. eine tiefere Verantwortung der Mitglieder des Grossen Rates, Gefahr der Zersplitterung, usw. Zudem besteht die Gefahr einer Überlastung des Parlaments durch die Vervielfachung der parlamentarischen Vorstösse², eine indirekte Folge der Anzahl Mitglieder. Eine Analyse der Anwesenheit der Mitglieder des Grossen Rates bei den Plenarsitzungen von März 2018 bis November 2019³ zeigt auch, dass in einer typischen Plenarsitzung ein/e Suppleant/in für zwei Abgeordnete anwesend ist, ein Verhältnis, das zwischen den Fraktionen

¹ Vuignier, Renaud (2011) La problématique des députés-suppléants : le cas valaisan, Working Paper IDHEAP.

² Sciarini Pascal (2019), Universität Genf, Präsentation in der Kommission 7, 05.12.2019.

³ Evéquoq Florian (2019), Présence des députés et suppléants au Grand Conseil valaisan (2018-2019), 7.1.2020.

weitgehend einheitlich ist. Die gleiche Analyse zeigt auch, dass die 62 am seltensten anwesenden Mitglieder des Grossen Rates (48 Suppleantinnen oder Suppleanten und 14 Abgeordnete) weniger als ein Drittel der Plenarsitzungen, d.h. 0 bis 13 von insgesamt 39 Sitzungen im betrachteten Zeitraum besucht haben. Bei einem so bescheidenen Einsatz für das Amt scheint die Sorge um die Dossierfestigkeit dieser Mandatsträger legitim zu sein. Auch die Qualität ihrer parlamentarischen Arbeit könnte in Frage gestellt werden und damit die Effizienz des gesamten Parlaments. Der Bericht der Kommission «Strukturelle Massnahmen 2005 – 2009» des Walliser Grossen Rates⁴ kam daher zu folgendem Schluss: «Der Walliser Grosse Rat braucht Mitglieder, die sich engagieren und zwar von den Vorarbeiten in der Kommission bis zur Schlussabstimmung. Eine sporadische Teilnahme an den Sitzungen [...] kann zu einer ungenügenden Dossierkenntnis und zu Fehlentscheiden führen».

Da der neue Grosse Rat im Prinzip wöchentlich tagen wird (Vorentwurf, Art. 714, Abs. 4 erster Satz), wird schliesslich die Vereinbarkeit von Beruf und Politik für die Abgeordneten erleichtert, was den Bedarf an eine grossen Anzahl Suppleanten/innen reduzieren wird.

Auf dieser Grundlage hält die Minderheit eine Senkung der Anzahl Suppleantinnen und Suppleanten auf maximal 65 (d.h. die Hälfte der Anzahl Abgeordneten) für wünschenswert. Dies würde einerseits sicherstellen, dass das Parlament vollständig tagt, andererseits aber auch das in der Praxis beobachtete Verhältnis von einer Suppleantin oder einem Suppleanten für je zwei Abgeordnete bestätigen und eine bessere Verantwortlichkeit der Gewählten ermöglichen, was die Effizienz der parlamentarischen Arbeit erhöhen wird, während gleichzeitig die Flexibilität und die Vorteile des Suppleantensystems erhalten bleiben.

Die Berichterstatteerin der Minderheit: **Christelle Héritier**

⁴ Grosser Rat, Schlussbericht der Kommission «Strukturelle Massnahmen 2005 – 2009», S. 21-22.